

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00
„Wohnen Petristraße/Hakenort“ der Stadt Bielefeld,
Stadtbezirk Mitte**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00
„Wohnen Petristraße/Hakenort“ der Stadt Bielefeld,
Stadtbezirk Mitte**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–26
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1683

Warstein-Hirschberg, Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Bestandssituation	10
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	13
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	13
5.2	Wirkfaktoren	13
5.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	14
5.4	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	15
5.4.1	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS	15
5.4.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
5.4.3	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	16
5.4.4	Daten der Stadt Bielefeld	19
5.4.5	Ortsbegehung des Plangebietes	19
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	21
5.5.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	21
5.5.2	Planungsrelevante Tierarten	22
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	37
6.1	Fledermäuse.....	37
6.2	Vögel	38
7.0	Resümee	39

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird der Bebauungsplan Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“ für das Gebiet südöstlich der Kreuzung Petristraße/Hakenort, östlich der Straße „Hakenort“ und westlich der Kreuzung Heckstraße/Liebigstraße aufgestellt.

Zur Umsetzung der vorgesehenen Planungsziele ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“ erforderlich. Weiterhin ist es nötig, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 zu ändern, da dessen Darstellungen der beabsichtigten baulichen Nutzung entgegenstehen.

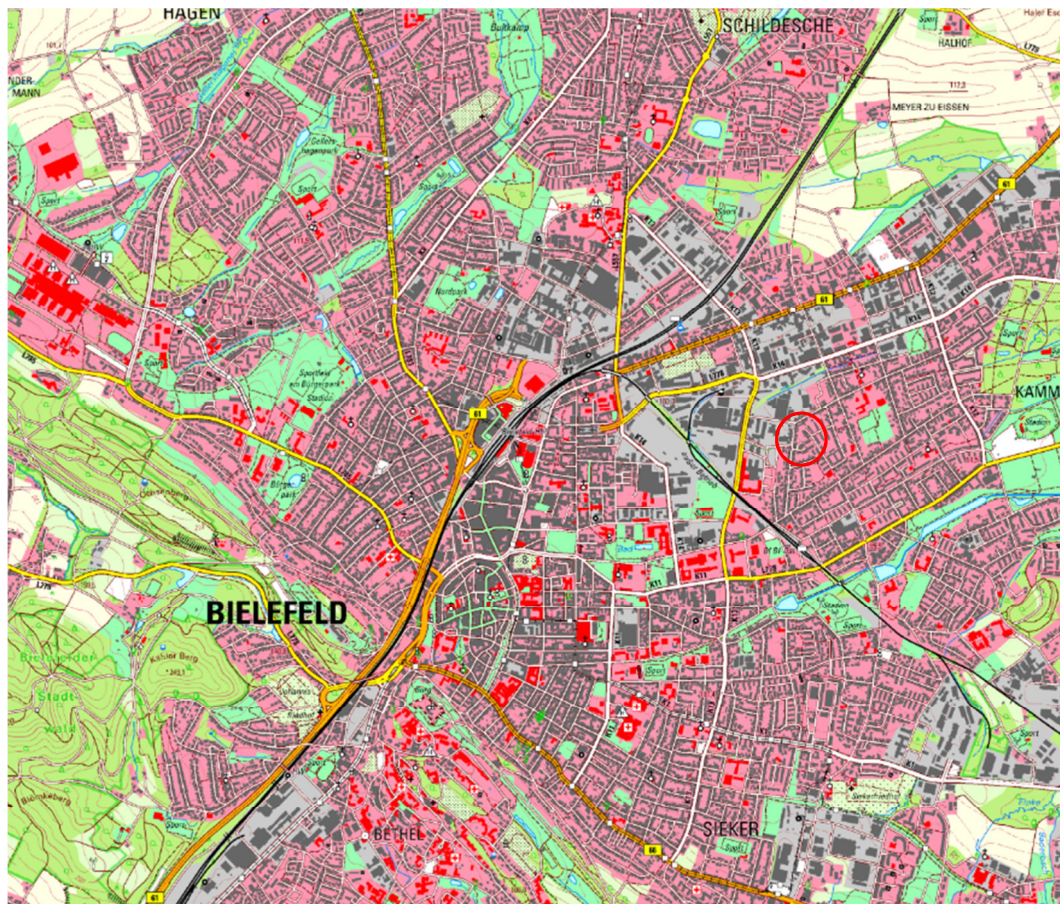


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“ der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz“ (MWME 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MKULNV 2016).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MKULNV 2016).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (MKULNV 2016).

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung umfasst die folgenden Schritte:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die planungsrelevanten Tierarten bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Bedarfsfall wird in dieser Stufe geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten zugelassen werden kann (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 18. Dezember 2018.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Plangebiets

Das ca. 1,12 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Innenstadt im Bezirk Bielefeld-Mitte. Es umfasst die Flurstücke 4, 7, 10, 145 (tlw.), 2257, 2148 (tlw.), 2258, 2170, 2037, 1989, 1988, 1987, 1986, 2035, 2034, 2033, 2032, 1809, 1808, 1805, 1806, 1199 sowie 1200, Flur 76 der Gemarkung Bielefeld in der Gemarkung Bielefeld.

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1960 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. III/3/23.01, in den der Durchführungsplan 3/1 übergeleitet wurde. Davon ausgehend sind die Festsetzungen nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere soll keine Durchführung der Heckstraße zur Petristraße mehr erfolgen, wie es im Bebauungsplan Nr. III/3/23.01 vorgesehen ist.

Die planerische Absicht der Neuaufstellung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung zu schaffen. Damit soll der Wohnraumnachfrage in Bielefeld Rechnung getragen werden. Weiterhin sollen für die übrigen Flächen im Plangebiet die planungsrechtlichen Festsetzungen an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Um ein einheitliches Stadtbild zu wahren, werden sich die Festsetzungen an der Bestandssituation orientieren.

Das wesentliche Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“ besteht darin, durch die Neuausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen zum Zwecke einer Nachverdichtung des Plangebietes der Wohnungsnachfrage in Bielefeld Rechnung zu tragen. Weiterhin werden die festgesetzten Verkehrsflächen den aktuellen Erfordernissen entsprechend geändert. Die Festsetzungen für die übrigen Flächen im Geltungsbereich werden an die tatsächliche bauliche und sonstige Nutzung angepasst.

Für das Plangebiet werden Allgemeine Wohngebiete (WA1, WA2, WA3 und WA4) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Damit orientiert sich die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung an der Bestandsbebauung im Plangebiet. Da in diesem Bereich die Wohnnutzung im Vordergrund steht, sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Hierdurch sollen die regelmäßig von solchen Nutzungen ausgehenden Schallemissionen vermieden werden.

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA1, WA3 und WA4 werden eine Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt. Für das Allgemeine Wohngebiet WA2 werden eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Diese Werte entsprechen bei der festgesetzten Zahl der Voll-

Vorhabensbeschreibung

geschosse der im § 17 BauNVO vorgesehenen Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete. Hierdurch ist eine effektive und ökonomische Ausnutzung der Baugrundstücke entsprechend der aktuellen Anforderungen an Wohngebäude möglich. Die festgesetzten Baugrenzen in den Allgemeinen Wohngebieten können für untergeordnete Bauteile, wie z.B. Balkone, Erker, überdachte Eingangsbereiche und / oder Terrassen um jeweils maximal 1,00 m überschritten werden. Die Überschreitung ist auf maximal 1/3 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite zulässig.

Weiterhin wird festgesetzt, dass die Baugrenzen im Kreuzungsbereich Petristraße / Hakenort ab dem 2. Vollgeschoss um bis zu 1 m in den öffentlichen Straßenraum hinein überschritten werden dürfen. Hierdurch soll eine städtebauliche Eckbetonung im Schnittbereich der beiden Straßen ermöglicht werden. Durch die geringe Tiefe der möglichen Auskragung und der ausschließlichen Überschreitung der Baugrenzen oberhalb des ersten Vollgeschosses sind negative Auswirkungen auf den Verkehr sowie die gegenüberliegende Bebauung nicht zu befürchten.

Im Plangebiet werden insgesamt voraussichtlich 21-28 neue Wohneinheiten (WA1: 11-14 neue Wohneinheiten, WA2: 10-14 neue Wohneinheiten und WA3: 0 neue Wohneinheiten [Sicherung des Bestands]) geschaffen. Die Nachverdichtung ist auf der unbebauten Fläche in der Mitte des Plangebietes sowie an der nördlichen Kante, die aktuell durch eine Baulücke und ein leerstehendes Gebäude gekennzeichnet ist, vorgesehen. Die Festsetzungen ermöglichen eine an das Umfeld angelehnte Mehrfamilienhausbebauung.

Seit Jahren besteht auch in Bielefeld eine zunehmende Anspannung im öffentlich geförderten bzw. unteren Mietpreissegment. Diese Entwicklung wird sich gemäß Wohnungsmarktbericht 2017 auch bis 2020 kaum entspannen. Zur langfristigen Sicherung von bezahlbarem Mietwohnungsraum soll gemäß politischer Beschlusslage (Rat der Stadt Bielefeld: 25.06.2015 und 17.11.2016, vgl. Drucksachen-Nr. 1333/2014-2020 und 3992/2014-2020) in allen Bebauungsplänen „künftig grundsätzlich ein Viertel der vorgesehenen Wohneinheiten im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Mietwohnungsbaus mit langfristiger Mietbindung vorgesehen werden. Diese sollen nach Möglichkeit in mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern realisiert werden.“ Die Anwendung dieses Beschlusses soll in einem ergänzenden Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Bielefeld geregelt werden (HEMPEL & TACKE 2020A).

Vorhabensbeschreibung

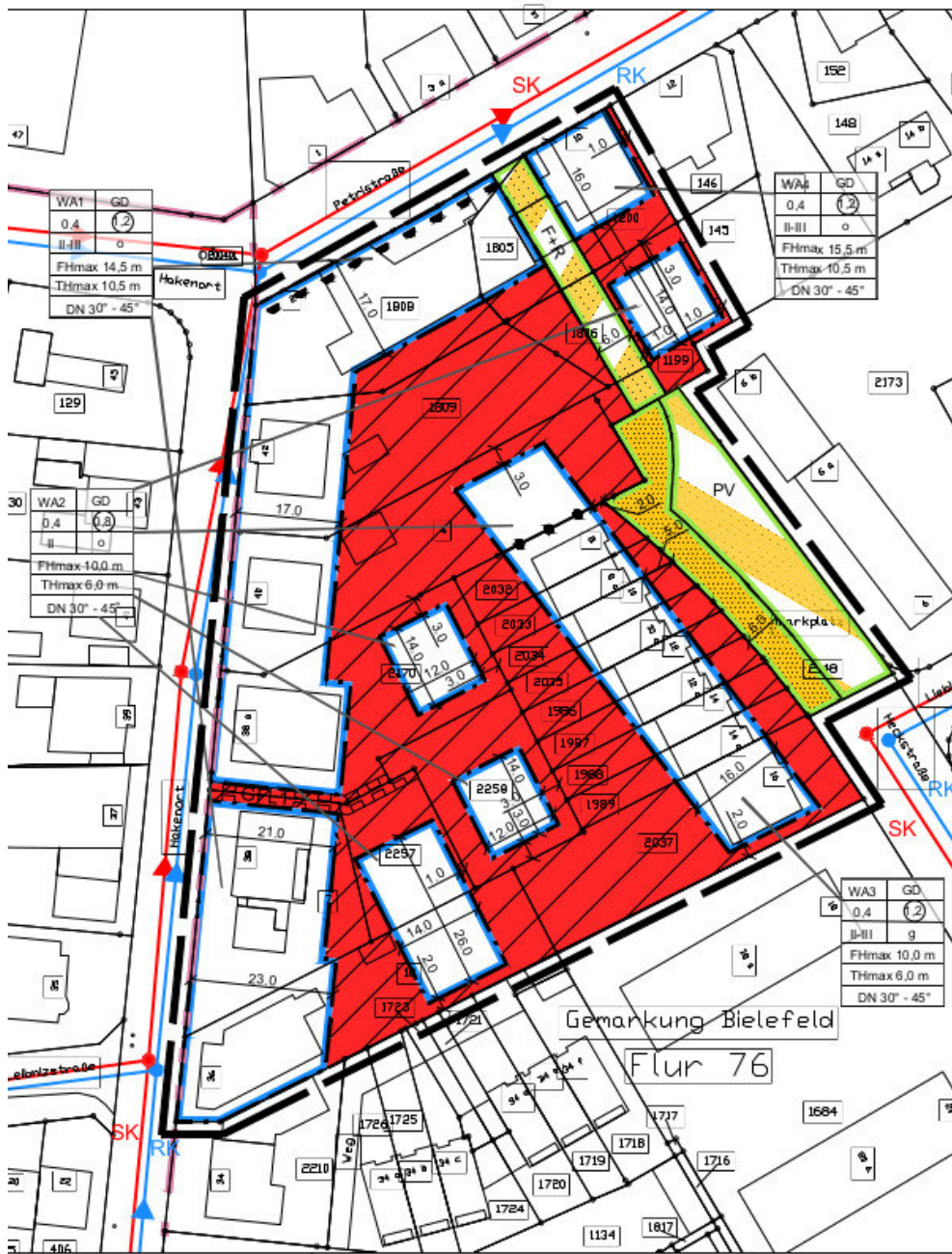


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. III/3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“ (HEMPEL & TACKE 2020B).

Geplante Festsetzungen: Wohnen

Geplant ist die Ausweisung von vier Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA 1, WA 3, WA 4) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2. Für das Allgemeine Wohngebiet WA 2 ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 vorgesehen, die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse liegt bei II–III (HEMPEL & TACKE 2020A) (vgl. Abb. 1). Weitere Festsetzungen für die Wohngebiete sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Vorhabensbeschreibung

Tab. 1 Festsetzungen für die Wohngebiete WA 1 bis WA 4 (HEMPEL & TACKE 2020B).

Wohn- gebiet	GFZ	Voll- ge- schos- se	Bauweise	Dachform	maximale Höhe
WA 1	0,4	II–III	offen	geneigtes Dach (GD) 30°–45°	Firsthöhe: 14,50 m Traufhöhe: 10,50 m
WA 2	0,4	II	offen	geneigtes Dach (GD) 30°–45°	Firsthöhe: 10,00 m Traufhöhe: 6,00 m
WA 3	0,4	II–III	geschlossen	geneigtes Dach (GD) 30°–45°	Firsthöhe: 10,00 m Traufhöhe: 6,00 m
WA 4	0,4	II–III	offen	geneigtes Dach (GD) 30°–45°	Firsthöhe: 15,50 m Traufhöhe: 10,50 m

Geplante Festsetzungen: Verkehr

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die angrenzenden öffentlichen Straßen (Petristraße, Hakenort und Heckstraße). Die innere Erschließung der neuen Wohnbebauung auf den Flurstücken 2257 und 2258, Flur 76 der Gemarkung Bielefeld erfolgt – ausgehend von der Straße Hakenort - über eine private Grundstückszufahrt, die durch ein Geh-, Fahr und Leitungsrecht gesichert ist. Sie wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die übrigen Grundstücke innerhalb des Plangebietes sind bereits über die angrenzenden öffentlichen Straßen erschlossen.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Stellplätze, Garagen und Carports in den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Unterbauung (Tiefgarage) ist zulässig, wenn die Unterbauung vollständig unter der Geländeoberfläche liegt. Die Stellplätze im Bereich der nördlichen Heckstraße vor den Häusern Heckstraße Nr. 8-16 (Teilstück von Flurstück 2148) werden neu geordnet und als private Verkehrsfläche festgesetzt. Auf der privaten Verkehrsfläche ist die Errichtung von Stellplätzen und Carports zulässig. Die Carportdächer sind dauerhaft zu begrünen.

Am Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der Fuß- und Radverkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen möglich. Darüber hinaus soll eine Wegeverbindung zwischen der Heckstraße und der Petristraße geschaffen werden. In dem Plangebiet wird dies durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ in Nord-Süd-Richtung ermöglicht. Dadurch verkürzen sich die Wegestrecken für die Anwohner im Bereich der Heckstraße deutlich, womit eine Attraktivitätssteigerung des nichtmotorisierten Individualverkehrs einhergeht. Zur Vermeidung der Entstehung eines Angstraumes sind entlang der Fuß- und Radwegeverbindung eine Einzäunung, eine flächige Strauchbepflanzung sowie eine Bepflanzung über eine Höhe von 1,00 m unzulässig. Der Fuß- und Radweg zur Petristraße soll über eine 6,00 m breite öffentliche Verkehrsfläche entlang der Häuser Heckstraße Nr. 8-16 von der südlich angrenzenden ausgebauten Heckstraße aus erschlossen werden (HEMPEL & TACKE 2020A).

Vorhabensbeschreibung

4.0 Bestandssituation

Das Plangebiet weist eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern auf. Im Südosten des Plangebietes, im Bereich der Stichstraße „Heckstraße“, befindet sich ein Reihenhauseriegel. Im Norden des Plangebiets befindet sich ein Garagenkomplex mit asphaltierten Stellflächen. In der Umgebung stehen neben weiteren freistehenden Einfamilienhäusern mit Ziergärten auch Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise mit privaten Grünflächen. Die Bebauung westlich des Plangebiets weist neben Wohnbebauung auch Gewerbebauten auf.

Im Zentrum des Plangebiets liegen großzügige Gärten mit einer hohen Anzahl verschiedener Bäume (z. B. Obstbäume, Fichte, Birke, Kirsche) und Zierrasenflächen. Ebenfalls zentral im Plangebiet befindet sich ein Neubau eines Einfamilienhauses mit noch nicht gestalteten Außenanlagen. Weitere Gehölzbestände finden sich am Parkplatz an der Stichstraße „Heckstraße“. Hier stocken an der östlichen Plangebietsgrenze Kirschlorbeer, Scheinzypresse, Brombeere und vereinzelt Obstbäume aus geringem Baumholz.

Die angetroffenen Biotoptypen werden entsprechend der Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen (LANUV 2016) klassifiziert. Die Bestandssituation wird in Anlage 1 „Bestandsplan“ dargestellt.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen Siedlungsbrachen



Abb. 3 Blick auf den Neubau und die zentral gelegenen Gartenflächen.



Abb. 4 Gartenflächen im nordwestlichen Bereich des Plangebiets.

Bestandssituation



Abb. 5 Gartenfläche im zentralen Plangebiet.



Abb. 6 Ziergarten im südlichen Bereich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 7 Einfamilienhausbebauung an der „Petristraße“.



Abb. 8 Garagenkomplex an der „Petristraße“.



Abb. 9 Einfamilienhausbebauung an der Straße „Hakenort“.



Abb. 10 Reihenhausbebauung an der „Heckstraße“.

Bestandssituation



Abb. 11 Stichstraße „Heckstraße“ mit Parkplatzflächen.



Abb. 12 Zeilenbebauung an der „Heckstraße“ südlich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 13 Straßenbäume entlang der Petristraße.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie dessen vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, dem Abbruch von Gebäuden, dem Entfernen von Gehölzen und krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Anlage der Gebäude und Wegeflächen werden die anstehenden Biotopstrukturen (Gärten, Rasen, Gehölze, Gebäude) dauerhaft beansprucht.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“ der Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Mitte.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation, Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude und Wegeflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude und Wegeflächen	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr und Personenbewegungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

In der Umgebung befinden sich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude

5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**.

5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich im LINFOS keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2019A).

5.4.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Bereich des Plangebietes und der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2019A).

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) befinden sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes (LANUV 2019A).

Landschaftsschutzgebiete

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet und der näheren Umgebung (LANUV 2019A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) befinden sich nicht innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops (LANUV 2019A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert. Es befinden sich keine Biotopkatasterflächen im Bereich des Plangebietes und der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2019A).

Biotopverbundflächen

Das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) befinden sich nicht innerhalb von Biotopverbundflächen (LANUV 2019A).

5.4.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im 3. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 3) (LANUV 2019B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 29 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 3 als planungsrelevant genannt (14 Fledermausarten, 15 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 3) (LANUV 2019b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale und atlantische Region):

• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

• Gebäude

• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Säugetiere						
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	(Ru)
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	S+	FoRu, Na	Na	(Ru)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	G-	Na	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	(FoRu)
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G			FoRu
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu
Zweifarbflödermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na	FoRu
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.		FoRu!, Na	
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	(FoRu)	Na	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Vögel						
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	Na	
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)		
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu!
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	FoRu!	FoRu	
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)		
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	Na	
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.		Na	FoRu
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!
Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	G		(Na)	FoRu!

Legende:

Erhaltungszustand:

G = günstig,
 U = ungünstig/unzureichend,
 S = ungünstig/schlecht,
 + = sich verbessernd,
 - = sich verschlechternd,
 unbek. = unbekannt

Lebensstätten:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte,
 Ru = Ruhestätte,
 Na = Nahrungshabitat,
 Pfl = Pflanzenstandort,
 () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,
 ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.4.4 Daten der Stadt Bielefeld

Nach Informationen des Umweltamtes der Stadt Bielefeld befindet sich an der Petristraße 5 ein Vorkommen des nicht planungsrelevanten Mauerseglers. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung sollte gemäß BNatSchG (vgl. MKULNV 2010) für nicht planungsrelevante Arten zumindest für kolonieartige Vorkommen durchgeführt werden. Da das Vorkommen außerhalb des Plangebietes liegt, sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Mauersegler nicht zu erwarten. Eine Störungsempfindlichkeit besitzt die Art nicht.

5.4.5 Ortsbegehung des Plangebietes

Am 18. Dezember 2018 wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung begangen, um zu untersuchen, ob sich die relevanten Habitatstrukturen als Lebensraum für planungsrelevante Arten eignen. Zudem wurde eine Biototypenkartierung angefertigt.

Höhlenbäume, die Fledermäusen als Quartier oder Vögeln als Brutstandort dienen könnten, wurden im Bereich der geplanten Baufenster und des geplanten Fuß- und Radweges nicht nachgewiesen. Die Gehölzbestände können von häufigen und verbreiteten Vogelarten als Brutstandort genutzt werden.

Im Bereich des geplanten Geh- und Radweges sowie eines östlichen angrenzenden Baufensters befinden sich Carports und ein Geräteschuppen. Die Gebäude wurden von außen begutachtet. Eine Intensivkontrolle der Gebäude sollte im Rahmen der Abbruchgenehmigung erfolgen. Nester von planungsrelevanten Vogelarten wie beispielsweise der Mehlschwalbe sind an den Gebäuden nicht vorhanden. Geeignete Nischen, die beispielsweise dem Turmfalken als Brutstandort dienen könnten, sind an den Gebäuden ebenfalls nicht vorhanden.

In bzw. an den Gebäuden könnten sich Strukturen befinden, die Fledermäusen als Zwischen- oder Sommerquartier dienen könnten (z. B. Spalten im Bereich der Dachkante). Ein Vorkommen potenzieller Winterquartiere ist nicht zu erwarten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 14 Blick auf die Gebäude für die ein Abbruch erforderlich wird.



Abb. 15 Blick auf die Gebäude für die ein Abbruch erforderlich wird (ohne Wohnhaus).

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 14 Fledermausarten und 15 Vogelarten (LANUV 2019B). Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung sowie der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.
Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden,
 NB = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeerscheinung Winterquartier Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Bechsteinfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Bevorzugt große, mehrschichtige, teils feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil; jagt entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet Ggf. potenzielle Quartierstandorte an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja
Breitflügelfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern sowie in Streuobstwiesen, Parks, Gärten und unter Straßenlaternen. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden Winterquartier Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet Ggf. potenzielle Quartierstandorte an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Fransenfleder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand); jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Viehställe Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Große Bartfle- dermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet Ggf. potenzielle Quartierstandorte an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Großes Mausohr	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchschicht und hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe Wochenstuben / Sommerquartier Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Gebäuden Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kleiner Abendsegler	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Kleine Bartfle- dermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewäs- sern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Wald- rändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet Ggf. potenzielle Quar- tierstandorte an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziel- len, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja
Rauhautfleder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insektenreichen Wald- rändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fleder- mauskästen, Jagdkanzeln Winterquartier Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Teichfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halb- offene Landschaften im Tiefland; jagt an großen ste- henden oder langsam fließenden Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier In und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten oder Hohlräume Winterquartier Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Wasserfleder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Ge- wässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflä- chen an stehenden und langsam fließenden Gewäs- sern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Wald- lichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkä- sten / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Zweifarbflieder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Ursprünglich felsreiche Waldgebiete, ersatzweise werden Gebäude bewohnt, strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben liegen außerhalb von NRW, hier vor allem Spaltenverstecke in und an niedrigeren Gebäuden, Männchen nutzen oftmals sehr hohe Gebäude Winterquartier Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke.	Ggf. potenzielle Quartierstandorte an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja
Zwergfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet Ggf. potenzielle Quartierstandorte an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Feldsperling	FIS/ NB	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grün- landanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrän- dern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanla- gen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkä- sten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	FIS/ NB	Lebensraum Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. Bruthabitat In Nadelbäumen.	Vorkommen in den Gär- ten innerhalb des Plan- gebietes	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Brutstandorten	Ja
Graureiher	FIS/ NB	Lebensraum Kulturlandschaft mit offener Feldflur und Gewässern Bruthabitat Kolonien in Einzelbäumen oder Baumgruppen, in der Regel in Gewässernähe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Kleinspecht	FIS/ NB	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ NB	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Mehlschwalbe	FIS/ NB	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflä- chen liegen an insektenreichen Gewässern und offe- nen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöcki- gen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/ NB	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtge- bieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Saatkrähe	FIS/ NB	Lebensraum Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. Bruthabitat Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Keine Brutstandorte im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ NB	Lebensraum Kulturfollower in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Keine potenziellen Brutstandorte im Plangebiet zu erwarten	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Schwarzspecht	FIS/ NB	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Sperber	FIS/ NB	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Star	FIS/ NB	Lebensraum Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	FIS/ NB	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.	Keine potenziellen Brutstandorte an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden vorhanden	Keine Betroffenheit	Nein
		Bruthabitat Ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden			
		Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).			

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Waldkauz	FIS/ NB	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Wanderfalke	FIS/ NB	Lebensraum Ursprünglich Felslandschaften der Mittelgebirge. besiedelt mittlerweile vor allem Industrielandschaften entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Jagd in offener Landschaft, Jagdbiotop sehr vielseitig, nicht selten auch am Wasser. Bruthabitat Fels- und Nischenbrüter, genutzt werden Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen).	Keine potenziellen Brutstandorte im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

- Girlitz

6.1 Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können. Die Zweifarbfledermaus nutzt fast ausschließlich Gebäudequartiere. Nachweise in Baumhöhlen und Fledermauskästen stammen vor allem aus dem Osten des Verbreitungsgebietes. Das Braune Langohr sucht Gebäude- sowie Baumquartiere auf, wobei es neben Bunkern, Kellern oder Stollen auch Baumhöhlen zur Überwinterung nutzt (LANUV 2018c / DIETZ et al. 2007).

Durch den Abbruch von Gebäuden können potenzielle Sommerquartierstandorte der oben genannten Fledermausarten verloren gehen. Ein Vorkommen von möglichen Winterquartieren ist nicht zu erwarten. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch den Abbruch von Gebäuden im Nordosten des Plangebietes (Carports, Geräteschuppen) und eine damit verbundene Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist auf Grund der geringen Anzahl an zu erwartenden potenziellen Quartieren und der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gebäuden nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

- Abriss von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit im Zeitraum von September bis Oktober.
Sollte bei dem Abriss festgestellt werden, dass Fledermäuse das Gebäude in diesem Zeitraum als Tagesquartier nutzen, sind die Abrissarbeiten sofort einzu-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

stellen. Für das weitere Vorgehen ist ein Gutachter einzuschalten, der in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen festlegt, die zu einem Verlassen des Gebäudes durch die Fledermäuse führen. Die Abrissarbeiten dürfen erst wieder nach Freigabe durch den Gutachter in Rücksprache mit der Naturschutzbehörde aufgenommen werden.

- Ein Abriss von Gebäuden im Zeitraum von November bis August darf nur erfolgen, wenn vorher ein Sachverständiger bei einer Überprüfung des jeweiligen Gebäudes festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass das Gebäude nicht von Vögeln oder Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird.

6.2 Vögel

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Plangebiet befinden sich potenzielle Brutstandorte des Girlitzes (größere Gärten), weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG wird nicht erwartet, da sich im Umfeld des Plangebietes ausreichend Ersatzbrutstandorte in Form von größeren Gärten und Grünflächen befinden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

7.0 Resümee

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“. Die planerische Absicht der Neuaufstellung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung zu schaffen. Damit soll der Wohnraumnachfrage in Bielefeld Rechnung getragen werden. Weiterhin sollen für die übrigen Flächen im Plangebiet die planungsrechtlichen Festsetzungen an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Um ein einheitliches Stadtbild zu wahren, werden sich die Festsetzungen an der Bestandssituation orientieren.

Das Plangebiet weist eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern auf. Im Südosten des Plangebietes, im Bereich der Stichstraße „Heckstraße“, befindet sich ein Reihenhauseriegel. Im Norden des Plangebiets befindet sich ein Garagenkomplex mit asphaltierten Stellflächen. In der Umgebung stehen neben weiteren freistehenden Einfamilienhäusern mit Ziergärten auch Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise mit privaten Grünflächen. Die Bebauung westlich des Plangebiets weist neben Wohnbebauung auch Gewerbebauten auf.

Im Zentrum des Plangebiets liegen großzügige Gärten mit einer hohen Anzahl verschiedener Bäume (z. B. Obstbäume, Fichte, Birke, Kirsche) und Zierrasenflächen. Ebenfalls zentral im Plangebiet befindet sich ein Neubau eines Einfamilienhauses mit noch nicht gestalteten Außenanlagen. Weitere Gehölzbestände finden sich am Parkplatz an der Stichstraße „Heckstraße“. Hier stocken an der östlichen Plangebietsgrenze Kirschlorbeer, Scheinzypresse, Brombeere und vereinzelt Obstbäume aus geringem Baumholz.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Durch den Abbruch von Gebäuden können potenzielle Sommerquartierstandorte für Fledermäuse verloren gehen. Ein Vorkommen von möglichen Winterquartieren ist nicht zu erwarten. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch den Abbruch von Gebäuden im Nordosten des Plangebietes (Carports, Geräteschuppen) und eine damit verbundene Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Sollte bei dem Abriss festgestellt werden, dass Fledermäuse das Gebäude in diesem Zeitraum als Tagesquartier nutzen, sind die Abrissarbeiten sofort einzustellen. Für das weitere Vorgehen ist ein Gutachter einzuschalten, der in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Maßnahmen festlegt, die zu einem Verlassen des Gebäudes durch die Fledermäuse führen. Die Abrissarbeiten dürfen erst wieder nach Freigabe durch den Gutachter in Rücksprache mit der Naturschutzbehörde aufgenommen werden. Abriss von Gebäuden im Zeitraum von November bis August nur, wenn vorher ein Sachverständiger bei einer Überprüfung des jeweiligen Gebäudes festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass das Gebäude nicht von Vögeln oder Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird.

Im Plangebiet befinden sich potenzielle Brutstandorte des Girlitzes (größere Gärten), weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Weiterhin sind zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigungen zu schützen, damit sie auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“ und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“ nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III3/102.00 „Wohnen Petristraße/Hakenort“ löst unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Juli 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL & TACKE (2020A): Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 „Wohnen Hakenort/Petristraße“. Anlage B. Stand Juli 2020. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2020B): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/102.00 „Wohnen Hakenort/Petristraße“. Nutzungsplan. Juli 2020. Bielefeld.

LANUV (2016): Biotoptypenliste NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 14.01.2019, 12:45 MEZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39173>

Zugriff: 14.01.2019, 13:45 MEZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
Zugriff: 14.01.2019, 15:30 MEZ.

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Literaturverzeichnis

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.